

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 754/66

Verkündet am
21. Januar 1969

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1969 durch

Bundesrichter	Dr. M a i s c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	S c h i n d l e r	und
Bundesrichter	Dr. R e n n e r ,	
Bundessozialrichter	F e i g e	und
Bundessozialrichter	D ö r i n g	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der am 24. Juni 1896 geborene Kläger ist Beschädigter aus dem ersten Weltkrieg. Nach ärztlicher Untersuchung erhielt er gemäß Bescheid vom 24. Mai 1949 wegen der als Gesundheitsschädigung anerkannten "Folgen nach operierter Magenausgangsverengung" aufgrund der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. . Einspruch und Berufung (alten Rechts) wurden zurückgewiesen. Den als Berufung aufrechterhaltenen Rekurs gegen das Urteil des Oberversicherungsamts vom 8. Februar 1952 nahm der Kläger am 7. November 1962 zurück. Während des gegen den Bescheid vom 24. Mai 1949 beim Oberversicherungsamt anhängigen Rechtsstreits wurden durch Umanerkennungsbescheid vom 21. Oktober 1952 als Schädigungsfolgen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "1. Verwachsungsbeschwerden nach Bauchschußverwundung, 2. chronische Magenschleimhautentzündung nach Magenkurzung", zu 1) durch schädigende Einwirkungen entstanden, zu 2) verschlimmert anerkannt und ab 1. Oktober 1950 mit einer MdE um 50 v.H. bewertet. Durch Bescheid vom 17. August 1960 stellte das Versorgungsamt (VersorgA) unter Hinweis auf das in dem Verfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) von der Medizinischen Klinik der Städtischen Krankenanstalten Dortmund eingeholte Gutachten vom 26. Juni 1960 den Anspruch auf Rente nach § 62 BVG nach einer MdE um 30 v.H. neu fest (ab 1. Oktober 1960). Der Widerspruch war erfolglos. Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, der Beklagte habe § 62 Abs. 4 BVG idF des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBI I 453) - aF - übersehen; vom 1. Oktober 1950 bis zum 30. September 1960, also zehn Jahre lang, sei die MdE unverändert geblieben. Auch hätten bei Erlaß des Umanerkennungsbescheides am 21. Oktober 1952 ausführliche, in den Jahren 1949 und 1950 erstattete Gutachten vorgelegen. Für die Frist von zehn Jahren sei nicht die Erteilung des

- 3 -



- 3 -

Bescheides, sondern der Zeitraum maßgebend, in dem ihm eine gleichbleibende Rente gewährt worden sei. Durch Urteil vom 21. Januar 1964 hat das Sozialgericht (SG) den Bescheid vom 17. August 1960 idF des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1963 aufgehoben. Das LSG hat auf die Berufung des Beklagten am 20. Juli 1966 das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, die in dem Rechtsstreit eingeholten Gutachten hätten ergeben, daß gegenüber den Befunden in dem ärztlichen Gutachten des Chefarztes Dr. M. vom 8. März 1949, das dem Bescheid vom 24. Mai 1949 zugrunde gelegen habe, sich der Zustand des Klägers mindestens seit Juni 1960 um 20 v.H. (MdE von 20 v.H.) gebessert habe. Deshalb seien die angefochtenen Bescheide nicht rechtswidrig. Die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 BVG aF seien nicht erfüllt, da die in dem Umanerkennungsbescheid vom 21. Oktober 1952 festgesetzte MdE nicht aufgrund eines eingehenden Gutachtens festgestellt worden sei. Der Verfügung der Versorgungsverwaltung vom 18. Oktober 1952 sei zu entnehmen, daß die MdE aus dem Bescheid vom 24. Mai 1949 unverändert übernommen worden sei, nämlich ohne Rücksicht auf die zwischenzeitlich erstatteten Gutachten; die für die Feststellung des Anspruchs nach dem BVG erforderliche Untersuchung habe noch vorgenommen werden sollen. Die für den Beschädigten günstigere Regelung des § 62 Abs. 3 BVG idF des Zweiten Neuordnungsgesetzes (2. NOG) vom 21. Februar 1964 (BGBl I 85) -nF- sei auf den Kläger nicht anzuwenden, da diese Änderung des Gesetzes hier nicht zu berücksichtigen sei. Bei den angefochtenen Bescheiden handle es sich um Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung, die jedoch einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung betreffen. In dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 20. August 1964 - 8 RV 149/61 - (BSG in SozR Nr. 29 zu § 62 BVG) sei zwar ausgeführt, daß Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung, die entweder einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung betreffen (zB Rentenentziehung) oder den Erlaß eines solchen ablehnten (zB Rentenablehnung), für die Zeit des Streitverfahrens als nicht ab-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

geschlossen anzusehen seien, weil die Bindungswirkung des § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) fehle und sowohl die Entziehung der Leistung als auch der Leistungsantrag noch der richterlichen Entscheidung unterworfen seien. Würde das LSG sich eng an die von dem BSG gezogene Schlußfolgerung halten, daß in diesen Fällen der Verwaltungsakt nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des tatrichterlichen Urteils zu beurteilen sei, so müßte im vorliegenden Fall § 62 Abs. 3 BVG nF angewendet werden. Dieses Ergebnis könne jedoch nicht als richtig angesehen werden, denn ein im Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßiger Verwaltungsakt - und das treffe hier für den angefochtenen Bescheid zu - könne später durch eine Rechts- oder Tatsachenänderung nicht rechtswidrig werden. Dagegen könne sich aus der der Verwaltung obliegenden sozialfürsorgerischen Kontrolle unter Umständen die Verpflichtung ergeben, bei veränderter Sach- und Rechtslage einen neuen Verwaltungsakt zu setzen. Im Gegensatz zu dem vorliegenden Fall habe in der Entscheidung des BSG vom 20. August 1964 eine solche Verpflichtung der Versorgungsverwaltung bestanden, weil sich der Gesundheitszustand des Klägers im Verlaufe des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens verschlimmert habe und dadurch eine höhere MdE als in dem angefochtenen Bescheid angenommen worden sei, gerechtfertigt erschienen sei. Da eine solche Verpflichtung im vorliegenden Falle aber nicht bestanden und das 2. NOG sich rückwirkende Kraft nur ab 1. Januar 1964 beigelegt habe, sei für den Kläger kein neuer Anspruch entstanden. Bei der Frage, welcher Zeitpunkt für die Rechtfertigung eines Verwaltungsaktes maßgebend sei, gehe, wie Rupp in "Rechtsschutz im Sozialrecht" S. 193 zutreffend ausführe, die eigentliche Sachfrage dahin, ob und ggf. welche Ansprüche aufgrund nachträglicher Änderungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht entstünden, ob diese in den anhängigen Prozeß eingeführt und sich dadurch realisieren ließen, daß der ursprüngliche Verwaltungsakt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sei es ex nunc, sei es mit Wirkung eines anderen Zeitpunktes, vom Richter aufgehoben werde.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des § 62 Abs. 3 BVG nF und der §§ 54, 77 SGG. Da die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen Verfahrensfehler nicht erkennen ließen, habe § 62 Abs. 4 BVG aF die erfolgte Rentenänderung zwar nicht hindern können, weil die im Umanerkenntnisbescheid vom 21. Oktober 1952 für die Zeit vom 1. Oktober 1950 ab festgesetzte MdE nicht aufgrund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens festgestellt worden sei. Da jedoch der Kläger im Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides vom 17. August 1960 das 60. Lebensjahr vollendet gehabt habe und auch die übrigen - erleichterten - Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 BVG nF, nämlich eines in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert gebliebenen Rentenbezuges, erfüllt gewesen seien, hätten die angefochtenen Bescheide als rechtswidrig aufgehoben werden müssen. Die gegenteilige Auffassung des LSG erscheine zumindest mit der Rechtsauffassung, die teilweise im Schrifttum und auch vom BSG zur Frage der Rechtswirkungen der Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung vertreten werde, nicht ganz vereinbar, wie das LSG selbst eingeräumt habe. Insbesondere seien nach dem Urteil des BSG vom 20. August 1964 - 8 RV 149/61 - angefochtene Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung, die einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung betreffen, für die Zeit des Streitverfahrens noch nicht als abgeschlossen anzusehen, weil ihnen die Bindungswirkung des § 77 SGG fehle und ihr Bestand noch der richterlichen Entscheidung unterworfen sei. Dies zwingt aber dazu, wie in dem Urteil vom 20. August 1964 zutreffend festgestellt worden sei, die Rechtmäßigkeit dieser Verwaltungsakte nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung zu beurteilen. Wäre dies geschehen, hätte sich aufgrund der Vorschriften des 2. NOG ergeben, daß die angefochtenen Bescheide unzulässig gewesen seien. Dieses Ergebnis entspreche auch dem Willen des Gesetzgebers. Unabhängig von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

dem unterschiedlichen Wortlaut des § 62 Abs. 4 BVG aF und des § 62 Abs. 3 BVG nF müsse der Wille des Gesetzgebers dahin ausgelegt werden, daß der Rentenberechtigte nach dem zehn Jahre langen unveränderten Rentenbezug und Vollendung des 60. Lebensjahres in dem Genuß seiner Rente verbleiben solle. Dabei sei es ihm nicht wesentlich darauf angekommen, aus welchen Gründen die Umanerkennung nach dem BVG vorgenommen worden sei. Dies werde auch dadurch verständlich, daß die Versorgungsbehörde die Möglichkeit gehabt habe, Umanerkennungen nach dem BVG gemäß § 86 Abs. 3 BVG hinsichtlich der MdE ohne Nachweis einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu berichtigen. Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG zu ändern und die
Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des SG vom 21. Januar 1964 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die Revision übersehe, daß es bei der Prüfung eines Verpflichtungsbegehrens nach dem Stand der letzten mündlichen Verhandlung nur darauf ankomme, ob zwischenzeitlich materiell-rechtlich ein Anspruch oder höherer Anspruch entstanden sei, während das Gericht im Rahmen der Aufhebungsklage darauf beschränkt sei zu prüfen, ob der angefochtene Bescheid im Zeitpunkt des Erlasses rechtmäßig gewesen sei. Für die Anwendung des § 62 Abs. 4 BVG aF und des § 62 Abs. 3 BVG nF müsse dies um so mehr gelten, als diese Vorschriften nur Bestimmungen darüber enthielten, wie die Versorgungsverwaltung verfahren dürfe. Ebenso wie in dem Urteil des BSG vom 23. Februar 1960 - 10 RV 667/58 - zu § 62 Abs. 2 BVG (Zweijahresfrist) festgestellt worden sei, daß es sich um ein Verbot des formellen Tätigwerdens handele, so auch hier. Da § 62 BVG idF des 2. NOG erst mit Wirkung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten sei, komme es allein darauf an, ob die Versorgungsverwaltung noch unter der Geltung des 1. NOG gehandelt habe und habe handeln dürfen.

Die durch Zulassung statthafte Revision (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und deshalb zulässig. Sachlich ist sie nicht begründet.

Aufgrund der verfahrensrechtlich nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des LSG ist davon auszugehen, daß bei Erlaß des Bescheides vom 17. August 1960 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Januar 1963 der Kläger zwar das 60. Lebensjahr vollendet hatte und auch die bei der Umanerkennung der Versorgungsbezüge nach dem BVG festgestellte MdE zehn Jahre lang unverändert geblieben war, wobei für den Beginn der Frist von zehn Jahren nicht von dem Zeitpunkt auszugehen ist, zu dem der Umanerkennungsbescheid vom 21. Oktober 1952 dem Kläger zugegangen war, sondern von dem Zeitpunkt, mit dem die Festsetzung der MdE nach dem BVG rechtlich wirksam wurde (BSG 19, 204, 206 = SozR Nr. 25 zu § 62 BVG). Das war hier der 1. Oktober 1950. Nicht erfüllt war aber nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG die weitere Voraussetzung des § 62 Abs. 4 BVG aF, daß die MdE bei der Umanerkennung aufgrund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens festgestellt worden war. Der Bescheid vom 17. August 1960, durch den die Rente nach einer MdE um 30 v.H. (gegenüber vorher 50 v.H.) neu festgestellt worden ist, war daher mit Rücksicht auf die vom LSG als erwiesen angesehene und von der Revision nicht angegriffene wesentliche Änderung zur Zeit seines Erlasses rechtmäßig. Der Auffassung des LSG, daß sich hieran nach dem Inkrafttreten des 2. NOG am 1. Januar 1964 aufgrund der dem Beschädigten günstigeren Regelung des § 62 Abs. 3 BVG nF nichts geändert habe und ein Anspruch des Klägers auf Änderung des angefochtenen Bescheides nicht entstanden sei, ist zuzustimmen. Diese Vorschrift untersagt der Versorgungsverwaltung zwar, bei

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Versorgungsberechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, die MdE wegen Besserung des Gesundheitszustandes niedriger festzusetzen, wenn sie in den letzten zehn Jahren seit Feststellung nach diesem Gesetz unverändert geblieben ist. Es war also - ab 1. Januar 1964 - nicht mehr erforderlich, wie noch nach § 62 Abs. 4 BVG aF, daß die MdE bei der Um- oder Restanerkennung aufgrund eines eingehenden ärztlichen Gutachtens festgestellt worden war. Da § 62 Abs. 3 BVG nF der Versorgungsverwaltung unter den dort bestimmten Voraussetzungen nur eine Neufeststellung verbietet, ihr somit nur dieses Gebot für ihr künftiges Verhalten - ab 1. Januar 1964 - auferlegt hat, aber Verwaltungsakte, die in dem zeitlichen Geltungsbereich des 1. NOG wirksam erlassen waren, unberührt läßt, hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Änderung des Bescheides vom 17. August 1960. Der Vorschrift des § 62 Abs. 3 BVG nF kann nicht entnommen werden, daß die Versorgungsverwaltung etwa aufgrund einer geänderten, in § 62 Abs. 3 BVG nF zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung verpflichtet sei, frühere wirksam erlassene Bescheide zu ändern oder aufzuheben, weil die Versorgungsverwaltung aufgrund der neuen Vorschrift gehindert gewesen wäre, nach dem 1. Januar 1964 eine niedrigere MdE festzusetzen. Dies ergibt sich besonders daraus, daß § 62 Abs. 4 BVG aF auf der Erwägung beruht, es sei über zehn Jahre nach Inkrafttreten des BVG an der Zeit, die alten Versorgungsfälle abzuschließen und durch Einschränkung der Nachuntersuchung jede weitere Unruhe unter den älteren Kriegsbeschädigten zu vermeiden (vgl. BSG 19, 204, 206), sofern insbesondere der Umanerkennungsbescheid auf einer Nachuntersuchung beruhte. Wenn § 62 Abs. 3 BVG nF künftig eine Herabsetzung des Grades der MdE ohne Rücksicht darauf untersagt, ob die Feststellung der MdE nach dem BVG ohne ärztliche Untersuchung vorgenommen worden ist, so soll damit verhindert werden, daß ab 1. Januar 1964 durch Herabsetzung der Rente wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse erneut Unruhe unter den Beschädig-



ten entsteht. Daraus ergibt sich, abgesehen von dem Wortlaut des § 62 BVG, nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nur ein Verbot des "formellen Tätigwerdens" der Versorgungsverwaltung, aber keine Verpflichtung zur Abänderung eines vor dem 1. Januar 1964 erlassenen Bescheides, durch den der MdE-Grad rechtswirksam herabgesetzt worden war (vgl. auch BSG, Urteil vom 23. Februar 1960 - 10 RV 667/58 - , BVB1 1960, 140-zu § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG).

Auf die von Rupp und Ule in "Rechtsschutz im Sozialrecht" (S. 187 bis 190, 271 bis 273) erörterte Frage, ob und inwieweit im Rahmen des Anfechtungsprozesses über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der eine fortdauernde Wirkung ausübt - im Gegensatz zu einem daneben geltend gemachten Leistungsanspruch -, nachträgliche Änderungen der Sach- und Rechtslage Berücksichtigung finden können oder müssen, ob also bei der gerichtlichen Prüfung des Aufhebungsantrages ausschließlich auf den Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes abzustellen ist, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Denn die Folgerungen, die das LSG aus dem auch von Ule (aaO S. 271 Note 94) zitierten Urteil des BSG vom 20. August 1964 (SozR Nr. 29 zu § 62 BVG) gezogen hat, beruhen auf einem Mißverständnis dieses Urteils (vgl. auch BSG 7, 129, 133 ff, insbesondere 135 f und BSG 12, 127, 129). Mit der Feststellung in diesem Urteil, daß Verwaltungsakte ohne Dauerwirkung für die Zeit des Streitverfahrens noch nicht als abgeschlossen anzusehen seien, ist nämlich nicht die Wirksamkeit dieser Verwaltungsakte in Frage gestellt, sondern nur zum Ausdruck gebracht worden, daß vor rechtskräftiger Feststellung des Anspruches die Bindungswirkung des § 77 SGG noch nicht eingetreten sei. Nur die während des Schwebezustandes fehlende Bindungswirkung zwingt nach der Auffassung des 8. Senats in diesen Fällen dazu, den Verwaltungsakt nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des tatrichterlichen Urteils zu beurteilen und Rechtsänderungen insoweit zu berücksichtigen, als das streitige



- 10 -

Rechtsverhältnis von ihnen erfaßt wird (BSG 2, 188; 3, 234, 237; 15, 239, 243; 16, 260). Das heißt aber nicht, daß in diesen Fällen ohne weiteres Leistungen in Höhe des zuletzt erlassenen Gesetzes zu gewähren sind; vielmehr hängt die Begründetheit des Anspruchs von der sachlichen Tragweite dieses Gesetzes ab. Deshalb steht hier das Urteil des BSG vom 20. August 1964 auch nicht der vom LSG gezogenen Folgerung entgegen. Der Kläger hat im übrigen mit seinem Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 17. August 1960 zugleich auch den Anspruch auf Weitergewährung der Rente nach einer MdE um 50 v.H. geltend gemacht und damit einen Leistungsanspruch erhoben. Deshalb war auch zu prüfen, ob aufgrund des § 62 Abs. 3 BVG nF ein neuer Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente nach der früheren MdE mit dem Inkrafttreten des 2. NOG am 1. Januar 1964 entstanden war. Dieser Anspruch war jedoch, wie dargelegt worden ist, sachlich-rechtlich nicht begründet. Selbst in den Fällen, in denen der Widerspruch, die Klage, eine Anordnung der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts eine aufschiebende Wirkung haben (§§ 86 Abs. 2, 3; 97 Abs. 1, 2, 3 SGG) wird hierdurch die Wirksamkeit der in dem Verwaltungsakt getroffenen Regelung nicht berührt. Die aufschiebende Wirkung verpflichtet die Behörde nur, für die Dauer des Schwebezustandes alle Maßnahmen zu unterlassen, die der Vollziehung des Verwaltungsaktes dienen. Nicht die Wirksamkeit, sondern nur die Vollstreckbarkeit des Verwaltungsaktes unterliegt dem Suspensiveffekt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 1961 - BVerGE VIII C 398.59, Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des BVerwG, Bd. 3 -310- Nr. 2 zu § 80 VerwGO). Erst recht wird die Rechtswirksamkeit der im Klageverfahren angefochtenen Verwaltungsakte nicht beeinträchtigt, wenn - wie hier - die Vollziehung nicht aufgehoben worden ist. Da der Bescheid

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

vom 17. August 1960 nicht rechtswidrig ist und auch die Änderung des § 62 BVG nF einen Anspruch des Klägers auf Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Bescheides nicht begründen kann, hat das LSG die Klage mit Recht abgewiesen. Deshalb war auch die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)